

Treuhand-News Nr. 61 November 2016

Wie umgehen mit der BVG Arbeitgeber-Beitragsreserve?

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Übernachten am Arbeitsplatz bleibt steuerfrei**
- ➔ **Wie umgehen mit der BVG Arbeitgeber-Beitragsreserve?**
- ➔ **Rechnungen in Fremdwährung und die Mehrwertsteuer-Abrechnungen**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

- ➔ **Noch eine Bitte:** Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH
Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49
www.kaiser-buchhaltungen.ch info@kaiser-buchhaltungen.ch

- ➔ ***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular***

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



➡ **Übernachten am Arbeitsplatz bleibt steuerfrei**

Eine selbständigerwerbende Physiotherapeutin aus dem Kanton Aargau übernachtete zwei bis drei Mal pro Woche in den Räumen ihrer Praxis. Sie entfaltete zum Schlafen ein aufklappbares Bett, das sie tagsüber wegräumte. Die Steuerbehörden ihres Wohnkantons wollten ihr dafür einen Anteil für private Nutzung von 3600 Franken pro Jahr aufrechnen. Zu Unrecht, hat das Bundesgericht entschieden. Solange die Praxisräumlichkeiten während der normalen Öffnungszeiten vollständig für den Geschäftszweck zur Verfügung stünden, sei eine Aufrechnung für die nächtliche Privatnutzung nicht gerechtfertigt, urteilten die Richter.

Die Physiotherapeutin kann also die ganzen Mietkosten für ihre Praxis als Aufwand von ihren Einnahmen abziehen, ohne Ausscheidung für Privataufwand.

(Quelle: BGE 2C_374/2014 vom 30.7.2015).

➡ **Wie umgehen mit der BVG Arbeitgeber-Beitragsreserve?**

Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge BVG gelten als Geschäftsaufwand und können vom steuerbaren Reinertrag in Abzug gebracht werden. Sofern das Vorsorge-Reglement es vorsieht, kann der Arbeitgeber eine Arbeitgeber-Beitragsreserve äufnen, die in der Regel zur Finanzierung künftiger Arbeitgeber-Beiträge verwendet wird.

Der Bund lässt Zuweisungen an die AGBR bis zum fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge steuerlich zum Abzug zu. Bei Kantonen und Gemeinden liegt die Begrenzung meist beim drei- bis fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge. Der Abzug ist auch dann noch möglich, wenn die Einzahlung erst innert sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Grundsätzlich besteht bei der Rechnungslegung nach OR eine Wahlmöglichkeit, die AGBR als **Bilanzposition** zu zeigen oder sie im **Geschäftsaufwand** zu erfassen. Aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz wird der Steuerpflichtige aber auf die Handelsrechtliche Buchung behaftet. Das bedeutet, dass die Zuwendungen an die AGBR steuerlich nur dann zum Abzug zugelassen werden, wenn diese erfolgswirksam verbucht sind.

Nicht bilanzierte ABGR gelten als stille Reserven. Nehmen die stillen Reserven in einem Geschäftsjahr insgesamt über alle Bilanzpositionen wesentlich ab, so ist diese Nettoauflösung im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

➡ **Rechnungen in Fremdwährung und die Mehrwertsteuer-Abrechnungen**

Rechnungen in Fremdwährung und deren mehrwertsteuerliche Behandlung führen immer wieder zu Diskussionen, insbesondere aufgrund der von der ESTV publizierten Wechselkurse und dem stark gefallen Euro-Kurs.

Bei fallenden Fremdwährungskursen wird der Durchschnittskurs durch Steuerschuldner als zu hoch empfunden, bei steigenden Fremdwährungskursen erscheint er ihnen als günstig. Über eine längere Zeitspanne betrachtet gleichen sich die Vor- und Nachteile aus.

Jedem Steuerpflichtigen steht es frei, die Fremdwährungen mit dem Devisen-Tageskurs umzurechnen und auf die Anwendung des Durchschnittskurses zu verzichten. Die gewählte Methode muss für die gesamte Steuerperiode angewendet werden. Welche Methode angewendet wird, entscheidet sich mit der Einreichung der ersten Abrechnung.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:

www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.